

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 298. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Abs. 3e Nr. 1 SGB V hat der Bewertungsausschuss eine Geschäftsordnung zu beschließen.

2. Regelungsinhalte

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 281. Sitzung am 25. Juli 2012 hat dieser seine Geschäftsordnung – im Wesentlichen bedingt durch die Neuregelungen des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes – angepasst und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gemäß § 87 Abs. 3e Satz 2 SGB V zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 13. November 2012 hat das BMG die Genehmigung erteilt. Nach § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses tritt diese mit Datum vom 16. November 2012 in Kraft. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens beschließt der Bewertungsausschuss die Veröffentlichung auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-ba.de).